

tisch ist aber, welche Wertigkeit dem einen oder anderen Element im System der Strafzumessung bei der Vielfalt der Relationen und Korrelationen im Einzelfall zukommt.

Unbedingt zu beachten ist die Veränderlichkeit der Wertigkeit der einzelnen Elemente. So legt z. B. schon das Strafgesetzbuch mit seiner Systematik im Besonderen Teil und von den Strafrahmen der Tatbestände her von vornherein eine bestimmte Rangfolge in der Wertigkeit des Elements „angegriffenes Objekt“ fest. Und doch hängt im speziellen Einzelfall die Frage, ob und wann Freiheitsstrafe oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug z. B. bei Straftaten gegen die staatliche Ordnung die gerechte Strafgröße ist, wesentlich von den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen, von der jeweiligen konkreten Situation im Klassenkampf ab. Von diesen Bedingungen wird die Wertigkeit des Elements „angegriffenes Objekt“ bestimmt, und von daher erlangt es ggf. ausschlaggebende Bedeutung für die Strafzumessung¹®.

Eine derartige Betrachtungsweise hat absolut nichts mit einer etwaigen Überbetonung des Tatprinzips und einer oft voreilig vermuteten Unterschätzung des Verschuldensprinzips im sozialistischen Strafrecht zu tun. Ausgehend vom Wesen der Schuld als der subjektiven Negierung sozialer Anforderungen der Gemeinschaft durch den Rechtsverletzer, kann jedoch dessen „Schuldgröße“ nicht ausschließlich von individueller Position aus erfaßt werden. Was elementare soziale Anforderungen sind, bestimmt schließlich nicht der Rechtsverletzer mit seinen unvollkommenen, widersprüchlichen oder gar der sozialistischen Moral und Gesetzmäßigkeit diametral entgegengesetzten Auffassungen, Haltungen und Einstellungen, die sich in der Tat selbst objektivierten. Welches Ausmaß die Negierung sozialer Anforderungen annimmt, in welcher Stärke die subjektive Pflichtwidrigkeit ausgeprägt ist, welche genaue „Schuldgröße“ (Grad des Verschuldens) also vorliegt, wird vielmehr stets von der Gesellschaft in einer ganz konkreten Situation bestimmt, die durch für alle Bürger sichtbare politisch-ökonomische Bedingungen gekennzeichnet ist. In diesem System politisch-ökonomischer Bedingungen und Verhältnisse lebt auch der Rechtsverletzer. Es vermittelt ihm die notwendigen Kenntnisse von den konkreten, elemen-

16 Welche unmittelbare Abhängigkeit zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen und dem System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit besteht, ist aus einigen Regelungen des StGB zum Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu entnehmen. So kann nach § 25¹ Ziff. 2 StGB eine derartige Entscheidung dann getroffen werden, „wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat“.

ta ren sozialen Anforderungen und befähigt ihn zugleich, diesen durch bewußt gesellschaftsgemäßes Verhalten gerecht zu werden. Wer demzufolge in Kenntnis einer verschärften Klassenkampfsituation sich bewußt verantwortungslos verhält und mittels Straftaten die staatliche Ordnung angreift, macht sich gegenüber der Gesellschaft schuldig, und zwar in einem Maße, wie es u. a. auch durch diese Situation mit ihren erhöhten Anforderungen an die Gesellschaft und das einzelne Mitglied determiniert wird. Hier zeigt sich der unmittelbare dialektische Zusammenhang zwischen Schuld und objektiver Tatschwere — zu der ja die Bedeutung des angegriffenen Objekts und die Tatsituation gehören —, der in der Strafpraxis niemals verkannt und übersehen werden darf.

Lediglich in sehr abstrakter Form konnte die Struktur des Strafzumessungssystems im Modell gekennzeichnet werden. Es erweist sich als überaus schwierig, die Menge der Informationen (als solche erscheinen nämlich letztlich die Elemente des Systems) und die Menge ihrer Verknüpfungen (die letztlich die Struktur ausmacht) zu modellieren¹⁷. Strafzumessung ist schließlich immer wieder konkret auf den Einzelfall bezogen, auf die Art des Delikts, die Persönlichkeit des Täters und die Vielzahl objektiver und subjektiver Umstände, die für die Strafzumessung beachtlich sind. Von der Menge der Informationen im konkreten Einzelfall und der Menge ihrer Verknüpfungen hängt es ab, wie weit der Richter im Erkenntnisprozeß Vordringen kann. Erst auf dieser Grundlage ist es ihm möglich, die gerechte Strafe nach Art und Maß zu finden. Die Modellierung des Strafzumessungssystems in der dargestellten Art kann daher nur ein erster Schritt sein, der bis zu den komplizierten Strukturfragen führt, bei denen unter Umständen deliktsspezifische Merkmale eine gewichtige Rolle spielen¹⁸. Der nächste Schritt müßte daher darin bestehen, die strukturellen Probleme zu klären, um zu einem Struktur-Modell der Strafzumessung zu kommen. Hierbei handelt es sich um „ein äußerst idealisiertes Modell der in einem äußerst komplizierten System existierenden wesentlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Bereichen“¹⁹®. Das muß einer gemeinschaftlichen schöpferischen Arbeit von Wissenschaft und Praxis vorbehalten bleiben.

17 Zum Strukturbegriff vgl. Kannegeßer, a. a. O., S. 81. Als ein weiteres Merkmal der Struktur eines Systems führt er einen relativ beständigen Zusammenhang zwischen den Objekten an. Anders dagegen M. Benjamin („Kybernetik und staatliche Führung“, Staat und Recht 1967, Heft 8, S. 1230 ff.), der unter der Struktur die Menge der Relationen versteht.

18 Dähn / Schröder (a. a. O., S. 707 f.) machten auf dieses Problem besonders bei Straßenverkehrtsdelikten aufmerksam.

19 vgl. Kannegeßer, a. a. O., S. 36.

JÜRGEN HERRMANN, Richter am Kreisgericht Oranienburg, z.Z. Angehöriger der Nationalen Volksarmee

Zu den Voraussetzungen des Betrugstatbestandes (§ 159 StGB)

In seinem Urteil vom 13. September 1968 — 2 Ust 26/68 — (NJ 1968 S. 729) hat das Oberste Gericht u. a. für die Abgrenzung des Betruges vom Diebstahl zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums Rechtssätze aufgestellt, die m. E. sehr problematisch sind.

Es handelt sich bei der Sache um die Schädigung sozialistischen Eigentums durch drei Personen, die auf die Irritativität einer Bankangestellten zustande kam. Im Gegensatz zu der von der Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung beurteilt das Oberste Gericht die Handlungen der Angeklagten in diesem Fall nicht als Betrug, sondern als Diebstahl zum Nachteil gesell-

schaftlichen Eigentums. Zur Begründung wird im Urteil ausgeführt, es liege kein Betrug vor, denn es fehle „an einem getäuschten Verfügungsberechtigten des Bankinstituts oder des Postscheckamtes, der auf Grund des bei ihm erregten Irrtums tatsächlich verfügt hätte“.

Im vorliegenden Fall hat die Angeklagte I. zweifellos eine Täuschungshandlung vorgenommen, indem sie die Überweisung eines Geldbetrages auf ein persönliches Konto zu Lasten der Bank fingierte. Davon geht offenbar auch der Senat aus. In seinen weiteren Ausführungen stellt er seine Erörterungen jedoch